

Grenzen der Freiheit (4): Das Bild des Anderen

„Mein Bild gehört mir.“ Dieses Recht an der eigenen Abbildung markiert für Fotografen, Künstler und Zeitungsmacher eine Grenze ihrer Freiheit. So schön und informativ Bilder von Menschen in Publikationen auch sind, die Abgebildeten entscheiden, ob ihr Bild abgedruckt wird oder nicht. Grundsätzlich hat jeder das Recht an seinem eigenen Bild, gesetzlich geregelt in dem noch heute gültigen Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) von 1907. Das Gesetz schreibt vor, dass der Abgebildete vor der Veröffentlichung seine Einwilligung geben muss. Dieses Recht am eigenen Bild gilt auch noch nach dem Tod, noch zehn Jahre lang. Die Einwilligung muss dann von den Angehörigen eingeholt werden.

Nur eingeschränkt gilt das Recht am eigenen Bild für Personen der Zeitgeschichte. Der Bundeskanzler, der Bundespräsident und die englische Königin dürfen ungefragt abgebildet werden, sofern ihr Persönlichkeitsrecht nicht verletzt wird. Auch der Pfarrer, die Bürgermeisterin, der Bischofskandidat, der Kirchengemeinderat, die Diakonin oder Mitglieder der Synode sind Personen der Zeitgeschichte. Ihr Bild kann ungefragt veröffentlicht werden – zumindest in der Zeit, in der sie im Blick der Öffentlichkeit stehen und ein öffentliches Amt bekleiden. Wie jeder andere Mensch, dürfen sie selbst entscheiden, ob und wo ihr Bild veröffentlicht wird. In ihrer Funktion sind auch die Erzieherin, der Mesner und der Referent beim Abend der Erwachsenenbildung zeitgeschichtlich relevant, aber nur in dieser Funktion und nicht darüber hinaus.

Ohne Einwilligung dürfen auch Personen abgebildet werden, die nur Beiwerk auf dem Bild sind. In der Fußgängerzone muss nicht jeder Passant um Erlaubnis gebeten werden. Und der romantische Sonnenuntergang mit Angler verletzt kein Persönlichkeitsrecht, wenn dem Petrijünger im Gegenlicht die Konturen verfließen. Auch die Teilnehmer einer öffentlichen Veranstaltung dürfen ohne Genehmigung im Bild gezeigt werden. Fotos vom Gemeindeausflug sind kein Problem, wenn die Abgebildeten in keiner ehrenrührigen oder peinlichen Situation fotografiert wurden. Wer aber mit dem Teleobjektiv in die Menschenmasse hineinhält oder ein Bild so zuschneidet, dass ein Porträtfoto einer Person daraus wird, sollte vorsichtig sein. Damit könnten Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

Übrigens: Haftbar ist bei der Veröffentlichung nicht der Fotograf, sondern der verantwortliche Redakteur. Fragen Sie im Zweifelsfall bei dem Fotografen nach, ehe Sie das Bild veröffentlichen. Eine Rechtsverletzung kann teuer werden. Einem Strafprozess kann eine Schadensersatzklage folgen. Dass auch Ihr Gemeindebrief eingestampft werden muss, ist dabei das kleinste Übel.

Dietmar Hauber